

# Gesetz über die Handelspolizei

vom 20. Januar 1969

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die Bestimmungen des Artikels 31 der Bundesverfassung;  
eingesehen die Bestimmungen der Artikel 10 und 30 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1<sup>1</sup>**

Das vorliegende Gesetz (nachstehend Gesetz genannt) regelt im Kanton jegliche selbständige Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie und zwar ungeachtet ob diese Tätigkeit dauernd oder zeitweilig, in einem bestimmten Ort oder als Wanderberuf ausgeübt wird.

Es umfasst ebenfalls die Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen, sowie Märkte, Messen und Ausstellungen.

Es wird durch eine Vollziehungsverordnung ergänzt, welche die zuständigen Kantonsbehörden bezeichnet und sämtliche Anwendungsbestimmungen festsetzt, mit Ausnahme in denjenigen Fällen, bei denen es ausdrücklich ein anderes Verfahren vorsieht.

#### **Art. 2**

Die Handelsfreiheit wird gewährleistet im Rahmen und unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, namentlich das eidgenössische und kantonale Gesetz über die Arbeit, Handel mit Lebensmitteln, alkoholische Getränke, pharmazeutische Produkte, Edelmetalle, Schiesspulver, explodierende Stoffe und Feuerwaffen usw. Ferner sind die Gesetzesbestimmungen vorbehalten, welche besondere Bewilligungen für selbständige Tätigkeiten vorsehen, die bestimmte Kenntnisse oder eine spezielle Kontrolle verlangen, namentlich wie diejenigen der Gastwirte, Hoteliers, Bankiers, Kinobesitzer.

#### **Art. 3**

Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln und sich an die in Frage kommenden besondern Gesetzesbestimmungen zu halten (Mass und Gewicht, Kontrolle der Qualität und der Preise usw.).

Der unlautere Wettbewerb ist gemäss den einschlägigen, besonderen Bestimmungen namentlich denjenigen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb, untersagt.

Des unlautern Geschäftsgebarens, das ebenfalls verboten ist, macht sich namentlich schuldig:

- a) wer schriftlich oder mündlich unrichtige, übertriebene, irreführende oder trügerische Angaben über den Vorrat, die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herkunft, den wirklichen Wert, den Preis, die Vorteile, das Ausmass, die Eigenschaft, die Menge oder das Gewicht der zum Verkauf angebotenen Waren oder Produkte macht;
- b) wer einer Behörde wissentlich falsche Angaben macht, um eine im vorliegenden Gesetz vorgesehene Bewilligung, ein Patent oder ein Visum zu erlangen oder um geschuldete Gebühren ganz oder teilweise zu umgehen;
- c) wer sich weigert eine Ware oder ein Produkt zum festgesetzten Verkaufspreis an den Käufer, der bereit ist bar zu bezahlen, abzugeben;
- d) wer sich, um den Absatz einer Ware oder eines Produktes zu begünstigen, des «Schneeball-, Ketten- oder Lawinen-Systems» und anderer ähnlichen Lockmittel bedient oder wer Personen, die einen Kauf getätigt oder irgend eine Leistung erbracht haben, zufällige Vorteile (Prämien, Gutscheine, Lose usw.) gewährt;
- e) wer in unrichtiger, irreführender oder trügerischer Weise Rabatte, Diskonti oder ähnliche Vorteile ankündigt;
- f) wer unrichtige Titel oder berufliche Benennungen verwendet, um dadurch den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;
- g) wer Verpackungen verwendet, deren Aufschriften, Form, Farbe oder Ausmass dazu ausgehen, den Käufer über die Menge, die Eigenschaft oder den effektiven Wert der Ware oder des Produktes zu täuschen.

Wer seitens seiner Beauftragten, seiner Publizisten, seiner Handelsreisenden, seiner Angestellten, Arbeiter oder Lehrlinge Handlungen duldet, die im vorerwähnten Absatz angeführt sind oder den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zuwiderlaufen, setzt sich der gleichen Verantwortung aus, als ob er selbst gehandelt hätte.

### Art. 4<sup>1</sup>

Jeder Handeltreibende hat an demjenigen Ort, an welchem er Waren ausstellt oder zum Verkauf anbietet, seinen Namen und seine Firma in gut sichtbarer Weise anzuschlagen; zudem sind die Preise, die Qualität sowie die Quantität genau und klar schriftlich zu vermerken.

Diese Angaben sind ebenfalls in allen Inseraten und Reklamen zu machen.

Wer eine zeitweilige oder wandernde Handelstätigkeit ausübt, hat überdies den Sitz seines Unternehmens anzuführen.

Die Bundesgesetzgebung über die Preisbekanntgabe bleibt vorbehalten.

### Art. 5<sup>1</sup>

Jegliche Werbung betreffend Vorführungen oder andere Veranstaltungen, die ausserhalb der üblichen Verkaufslokale gemacht werden und wobei Waren zum Kauf oder zwecks Entgegennahme einer Bestellung vorgeführt werden, hat nebst den im vorgenannten Artikel erforderlichen Angaben auch die Beschaffenheit sowie den Preis dieser Waren zu erwähnen.

Diese Bestimmungen sind auf jegliches Vorgehen anwendbar, das darauf ausgeht, Personen ausserhalb der gewöhnlichen Verkaufslokale anzulocken, um

ihnen Waren zum Ankauf oder zur Entgegennahme einer Bestellung anzubieten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes.

#### **Art. 6<sup>1</sup>**

Jede öffentliche Ankündigung mit einem Vorteil für den Käufer (Diskonto, Rabatt, Prämie usw.) hat deutlich zu erwähnen, ob in den angegebenen Preisen dieser Vorteil inbegriffen ist oder nicht.

Unter Vorbehalt der für Ausverkäufe und ähnlicher Veranstaltungen (Sonderverkäufe) gültigen Bestimmungen, darf kein Diskonto noch Rabatt angekündigt werden ohne Angabe des Prozentsatzes.

#### **Art. 7**

Durch Staatsratsbeschluss kann eine konsultative Kommission bestimmt werden, deren Aufgabe es ist, über Walliser Handelsprobleme im allgemeinen sowie über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes im besondern ihre Vormeinung abzugeben.

## **2. Kapitel: Ständige und feste Tätigkeit**

### **A. Gewöhnlicher Handel**

#### **Art. 8**

Wer eine selbständige Tätigkeit dauernd und an einem festen Orte auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes oder der Industrie ausüben will, hat sich vorgängig bei der Gemeindeverwaltung der Ortschaft, wo er die Tätigkeit ausüben wird, anzumelden. Diese Bestimmung findet auf Personen, welche freie oder ähnliche Berufe ausüben, keine Anwendung, wenn es sich ausschliesslich um Dienstleistungen handelt.

Ausser seinem Namen und der Firma hat er die Art der Tätigkeit genau anzugeben.

Bevor die Gemeindebehörde eine Betriebsbewilligung erteilt, hat sie sich unverzüglich zu vergewissern, ob der Inhaber die in der besonderen Gesetzgebung allfällig vorgeschriebenen Fähigkeiten besitzt und über die nötigen Lokale verfügt, welche den verschiedenen gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Hygiene, Feuer-, Bau- und Strassenpolizei, usw.).

Solange diese Formalitäten nicht erfüllt sind, ist jegliche Werbung und jeglicher Beginn der Tätigkeit untersagt.

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind ebenfalls auf die während des ganzen Jahres geöffneten Kioske sowie auf Filialen und Zweiggeschäfte, die sich in einer andern Ortschaft als der Hauptsitz befinden, anwendbar; im letztern Falle ist die Leitung einer hiefür verantwortlichen, namentlich bezeichneten Person zu übertragen.

Die eidgenössischen wie die kantonalen Vorschriften betreffend das Handelsregister sind zudem vorbehalten.

## 930.1

- 4 -

### Art. 9

Die Kontrolle der ausgeübten Tätigkeit obliegt der Gemeinde, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat.

Die Art und Weise der Durchführung dieser Kontrolle und der Ahndung eventueller Missbräuche wird in einem Gemeindepolizeireglement festgesetzt, das dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

### Art. 10 und Art. 11<sup>1,6</sup>

Aufgehoben

## B. Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen

### Art. 12<sup>1</sup>

Nur diejenigen Geschäftsleute, welche den Anforderungen des Artikels 8 des Gesetzes entsprechen, können grundsätzlich um eine Bewilligung für einen Ausverkauf oder eine ähnliche Veranstaltung nachsuchen.

Die dabei zu erfüllenden Bedingungen werden in den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften, namentlich in der Bundesratsverordnung über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen festgesetzt.

Die Bewilligung wird gegen Bezahlung einer Gebühr erteilt, die sich auf 1% des Gestehungspreises der auszuverkaufenden Waren, jedoch mindestens Fr. 60.– für die Sonderverkäufe, beziehungsweise Fr. 100.– für Teilausverkäufe und Fr. 250.– für Totalausverkäufe beläuft. Die Hälfte der Gebühr geht an die Gemeinde, in welcher die Veranstaltung durchgeführt wird.

In Sonderfällen (höhere Gewalt, äusserst schwierige finanzielle Lage des Geschwärtlers usw.) kann sowohl vom Kanton als auch von der Gemeinde, auf Vorweisung entsprechender Belege, eine Herabsetzung der Gebühr zugestanden werden.

Überdies wird für die Anwendungsbestimmungen der Bundesverordnung auf das Reglement verwiesen.

### Art. 13<sup>1</sup>

Die freiwillige, öffentliche Versteigerung von Fahrhabe kann nur während den zu diesem Zweck im Reglement festgesetzten Zeitpunkten und gegen vorgängige Bewilligung stattfinden.

Sie untersteht der Bezahlung einer Gebühr, die 2% des auf diese Weise erzielten Umsatzes, mindestens aber Fr. 200.– beträgt.

Die Hälfte der so erhobenen Gebühr geht an die Gemeinde, in welcher der Verkauf durchgeführt wird.

Die Versteigerung von persönlichen Gütern oder Gütern aus Erbschaften durch die Eigentümer oder die Erben untersteht nicht den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels.

Überdies sind die Bestimmungen der Artikel 12, Absatz 4, und Artikel 32 sinngemäss anwendbar.

**Art. 14<sup>1</sup>**

Jede Art von Wanderlager oder Standverkauf, die den Charakter eines Ausverkaufes aufweist, ist einem Sonderverkauf gleichgestellt.

Das gleiche gilt für die Werbung, wenn sie der Tätigkeit den Charakter eines Ausverkaufes verleiht.

**Art. 14a<sup>2</sup>**

Die Eröffnung, der Betrieb und der Umbau eines Kinosaaes sind einer Bewilligung entsprechend dem Bundesgesetz über das Filmwesen und der eidgenössischen und kantonalen Ausführungsgesetzgebung unterstellt. Ausserdem muss der Inhaber im Besitz einer Haftpflichtversicherung von wenigstens 5 000 000 Franken sein.

Die allgemeine Aufsicht obliegt dem für die Erteilung einer Betriebsbewilligung eines Kinosaaes zuständigen Departement.

Die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, diejenigen des Kapitels 2 über den gewöhnlichen Handel und diejenigen von Kapitel 6 über die Vergeltungsmassnahmen und Strafbestimmungen sind für die Tätigkeit als Inhaber eines Kinos analog anwendbar.

**3. Kapitel: Zeitweilige oder wandernde Tätigkeit****A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 15**

Unter den Begriff einer zeitweiligen oder wandernden Tätigkeit fallen einerseits das Hausieren, das Wanderlager, der Standverkauf, der Trödelhandel, der zeitweilige Verkauf in den Kiosken, die fahrenden Verkaufsläden (wandernder Handel im eigentlichen Sinne) sowie andererseits die künstlerischen oder gewerblichen Berufe, die nicht unentgeltlich und nicht an einem bestimmten Ort ausgeübt werden.

Die eidgenössischen Bestimmungen über die Handelsreisenden bleiben vorbehalten.

**Art. 16<sup>1</sup>**

Als Hausieren gilt der Verkauf oder das Feilbieten von Haus zu Haus oder auf Strassen von Waren, die sofort geliefert oder nachträglich zugestellt werden.

Dem Hausieren sind gleichgestellt:

- a) das Angebot zu Hause einer Ware, deren Preis nicht festgesetzt, sondern dem Gutdünken des Käufers überlassen wird;
- b) die Bestellaufnahme von Ort zu Ort bei anschliessender sofortiger Warenlieferung.

**Art. 17<sup>1</sup>**

Unter Wanderlager ist die zeitweilige Errichtung einer Verkaufsstelle in irgendeinem Gebäude (Hotel, öffentliches Lokal, Einkaufszentrum, Privatlokal usw.) zu verstehen.

## 930.1

- 6 -

### Art. 18

Die zeitweilige Errichtung einer Verkaufsstelle auf öffentlicher Strasse gilt als Standverkauf.

### Art. 19<sup>1</sup>

Unter Trödelhandel versteht man den Einkauf oder das Feilbieten von Waren oder gebrauchten Gütern, sofern diese Tätigkeit von Personen, welche den Anforderungen des Artikels 8 des Gesetzes nicht nachkommen, berufsmässig von Ortschaft zu Ortschaft oder an einem bestimmten Ort ausgeübt wird.

Dem Trödelhandel wird gleichgestellt der Einkauf oder das Feilbieten von Leder und Häuten, Möbeln, Altertumsgegenständen, Gemälden usw. der unter den oberwähnten Verhältnissen getätigt wird.

### Art. 20

Unter zeitweiligen Verkauf in den Kiosken versteht man den Handel, welcher in Kiosken ausgeübt wird, die nicht die im Artikel 8 bestimmte Kategorie fallen, ob sich dieselben auf öffentlicher Strasse oder auf Privatboden befinden.

### Art. 21<sup>1,2</sup>

In die Kategorie der künstlerischen Berufe oder der Marktfahrer, die einen gewinnbringenden Zweck verfolgen, fallen:

- a) Zirkusvorstellungen, der Betrieb von Karussells, beweglicher Schiessbuden und verschiedene Jahrmarktspiele;
- b) die Organisation von Konzerten, Vorträgen, Konferenzen, bunten Unterhaltungen, Aufführungen durch Theater- und andere Künstlergruppen, Ballette, sowie Sportkundgebungen, die sich durch besondere Leistungen von Berufsspielern hervorheben;
- c) die Durchführung von zeitweiligen oder wandernden Schaustellungen in welchen dem Publikum Kunstgegenstände, Panoramas, Menagerien und andere Kuriositäten vorgezeigt werden;
- d) die musikalischen, choreographischen, artistischen, akrobatischen und anderen Produktionen, die nicht in eine der vorerwähnten Gattungen fallen;
- e) die Vorführung von Filmen.

### Art. 22<sup>1</sup>

Unter den Begriff des Wandergewerbes fallen Personen, welche die Anforderungen des Artikels 8 des Gesetzes nicht erfüllen und welche Arbeit von Haus zu Haus in Auftrag nehmen, oder ihre Kunden auf öffentlicher Strasse oder an einem anderen, dem Publikum zugänglichen Ort, angehen.

### Art. 23

Niemand kann eine der im Artikel 15, Absatz 1, vorgesehenen Erwerbstätigkeiten ausüben, ohne vorher im Besitze eines von der zuständigen Behörde gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellten Patentes zu sein, es sei denn, dass das vorliegende Gesetz oder andere Vorschriften etwas anderes bestimmen.

**Art. 24<sup>1,2</sup>**

Zur Erlangung eines Patentes hat der Gesuchsteller folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) die Handelsfähigkeit besitzen;
- b) ein Leumundszeugnis, einen Auszug aus dem Strafregister vorweisen und zwei Passfotos, Dokumente die erneuert werden müssen, wenn seit ihrer ersten Vorweisung mehr als fünf Jahre vergangen sind;
- c) sich nicht in schwerer Weise oder wiederholt gegen vorliegendes Gesetz noch dasjenige vom 14. Mai 1971 über den Schutz von Minderjährigen im Falle einer kinematographischen Vorstellung mit Wanderkinos vergangen haben oder nicht wegen gemeinrechtlicher Delikte innert einer höchstzulässigen Frist von fünf Jahren bestraft worden sein (strafbare Handlung gegen Leib und Leben, strafbare Handlungen gegen das Vermögen, strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit).

Er hat ferner:

- a) die Art der Tätigkeit, welche er ausüben will, genau anzugeben;
- b) die nötige Auskunft zu erteilen, über Beschaffenheit und den ordnungsgemässen Erwerb der Waren, mit denen er Handel treiben will;
- c) den Beweis zu erbringen, dass die Tätigkeit die er ausüben will oder dass die Vorstellung nicht gegen die guten Sitten verstösst und die Gesundheit und das Leben der Menschen oder Tiere nicht gefährdet.

In besonderen Fällen kann die zuständige kantonale Behörde das zur Erlangung eines Patentes erforderliche Alter herabsetzen.

Die Vorschriften über den Schutz von Minderjährigen die Fiskus, der Verkehrs- und Strassenpolizei bleiben vorbehalten.

**Art. 25<sup>1</sup>**

An eine juristische Person kann ein Patent nur unter der Bedingung erteilt werden, dass diese durch ein verantwortliches Organ vertreten ist, das persönlich den in Artikel 24 des Gesetzes gestellten Anforderungen nachkommt und dessen Rechte durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine formgerechte Bestätigung beglaubigt sind.

**Art. 26<sup>1</sup>**

An Angehörige fremder Staaten kann ein Patent nur ausgehändigt werden, sofern sie im Besitze einer Niederlassungsbewilligung sind, den Status von Flüchtlingen oder Nomaden haben oder einen(e) Schweizerbürger(in) geheiratet haben und die übrigen im Artikel 24 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Die Niederlassungsbewilligung zur Erlangung eines Patentes ist nicht erforderlich für die Ausübung eines künstlerischen Berufes im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes.

**Art. 27**

Das Patent kann nach vorheriger Verwarnung oder in schweren Fällen mit sofortiger Wirkung entzogen werden, abgesehen von allfälligen Strafmassnahmen:

- a) wenn der Inhaber des Patentes zu dessen Erlangung falsche Angaben gemacht hat oder nachträglich die gemäss den Bestimmungen des obange-

- fürten Artikels 24, Absatz 2, eingegangenen Verpflichtungen verletzt;
- b) wenn er noch eine andere Tätigkeit ausübt, ohne vorgängig das hierzu erforderliche Patent erworben zu haben;
- c) wenn während seiner Dauer Tatsachen eintreten, bei deren Vorliegen es nicht erteilt worden wäre.

Die Erneuerung des Patentes kann denjenigen Personen verweigert werden, die sich unter dem Vorwand einer zeitweiligen oder wandernden Tätigkeit des Bettelns schuldig machen.

### Art. 28

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar; es ist nur für das Kantonsgebiet gültig.

Jeder Teilhaber, Stellvertreter oder Angestellte muss ebenfalls im Besitze eines Patentes sein. Eine Ausnahme von dieser Regeln kann hingegen für diejenigen zugestanden werden, die eine gebrechliche Person begleiten, oder in Sonderfällen, welche nötigenfalls in der Vollziehungsverordnung näher bezeichnet werden können.

Für wandernde Künstler (Art. 21) wird für die ganze Truppe ein Patent ausgestellt. Der Leiter derselben hat den im Artikel 24 gestellten Anforderungen persönlich nachzukommen und dafür Gewähr zu bieten, dass dies ebenfalls für die Mitglieder der Truppe der Fall ist.

### Art. 29<sup>1</sup>

Für die Ausübung der im Artikel 15 des Gesetzes bestimmten Tätigkeiten beläuft sich die Patentgebühr, je nach dem Wert der in den Verkauf gebrachten Waren (Einteilung in Klassen) und der Dauer der Veranstaltung (Tagespatent, Monatspatent oder Patent für drei Monate) auf:

#### 1. Klasse

Luxusartikel und Kostbarkeiten wie: Teppiche, Pelze, Stilmöbel, Kunstgegenstände (Gemälde, Skulpturen usw.) Motorfahrzeuge usw.

Fr. 300.– pro Tag; Fr. 3000.– pro Monat; Fr. 6000.– für drei Monate.

#### 2. Klasse

Kunstgegenstände oder Luxusartikel mit einem Einheitswert unter Fr. 500.—, Mode- oder Konfektionsartikel, Samt und Plüsch, Spitzenartikel, Kristall- und Porzellanwaren, gewöhnliche Möbel, Parfümerie und Kosmetik, Sportartikel, Lederwaren, Häute, feine Schuhwaren, Näh- und Schreibmaschinen, Haushaltartikel, Musikinstrumente, Präzisionsinstrumente, Velos, photographisches Material usw.

Fr. 120.– pro Tag; Fr. 1200.– pro Monat; Fr. 2400.– für drei Monate.

#### 3. Klasse

Bonneterie, Arbeits- und orientalische Kleider, Strickwaren, Bettzeug, Hutwaren, gewöhnliche Schuhwaren, Kurzwaren, Töpfereiwaren, Messerschmiedwaren, Spiegelhandel, Luxus-Buchhandel, Schallplatten, gewöhnliche Teppiche, Planen, Kunst-, Antiquitäten- und Trödelwaren, Spielzeuge, Regenschirme, Holz- und Steinmalerei, Textilien usw.

Fr. 60.– pro Tag; Fr. 600.– pro Monat; Fr. 1200.– für drei Monate.

#### 4. Klasse

Gewöhnlicher Buchhandel, Mercerie, Taschentücher und Leinenwaren, Chromolithographie, Wachsleinwand, Badartikel, Photographien, feine

Korbwaren, Bilder, Schmuckwaren, Papier- und Schreibmaterialien, Büroartikel, Fest-, Bazar- und Dekorationsartikel usw.

Fr. 30.— pro Tag; Fr. 300.— pro Monat; Fr. 600.— für drei Monate.

#### 5. Klasse

Metallgeräte, Steingut, gewöhnliche Glaswaren, Glöckchen, Viehschellen, Metall- und Kautschukstempel, Gipsarbeiten, gewöhnliche Seifen, Bürsten, Besen, Schwämme, Lebensmittel, Früchte und Gemüse, Seile, Kerzen, Unterhaltsprodukte (Wachs) usw.

Fr. 20.— pro Tag; Fr. 150.— pro Monat; Fr. 300.— für drei Monate.

#### 6. Klasse

Zeitungen, gewöhnliche Korb- und Töpferwaren, alte Geräte, Lumpen, Blumen, Sämereien, Pflanzen, landwirtschaftliche Geräte und Küblerwaren, Trödelhandel usw.

Fr. 10.— pro Tag; Fr. 75.— pro Monat; Fr. 150.— für drei Monate.

### **Art. 29bis<sup>1</sup>**

Wenn die zu verkaufenden Waren verschiedenen Klassen angehören, ist das Patent für die höchste Klasse zu beziehen.

Die Gehilfen oder Angestellten müssen im Besitze eines Patentes sein, das ihnen mit einer Ermässigung von 50% abgegeben wird. Gehilfenpatente für das Hausieren werden nicht ausgestellt, ausser in Ausnahmefällen bei Grechlichen oder Behinderten.

Jene Personen, welche unter Artikel 46, Absatz 2, Buchstabe *b*, des Gesetzes fallen, haben eine jährliche Patentgebühr zwischen Fr. 200.— und Fr. 500.— zu bezahlen, je nach Bedeutung und Häufigkeit der Veranstaltung.

Die Inhaber von Einkaufszentren, welche Dritten das Führen eines Wanderlagers im Innern oder vor ihren Verkaufsgeschäften gestatten, haben eine jährliche Patentgebühr zwischen Fr. 500.— und Fr. 5000.— zu zahlen, gemäss den Kriterien des vorausgehenden Alineas.

Die Nichtausnützung eines erteilten Patentes gibt keinen Anspruch auf seine Verlängerung, es sei denn, dass sich der Patentinhaber auf höhere Gewalt berufen kann (Krankheit oder schwerer Unfall, Todesfall in der Familie usw.).

### **Art. 29ter<sup>1</sup>**

Für die Ausübung der in Artikel 21 des Gesetzes bezeichneten Tätigkeit beträgt die Patentgebühr Fr. 10.— bis Fr. 1000.— pro Tag und pro Aufführung, je nach Wichtigkeit der Veranstaltung und unter Berücksichtigung der erhobenen Eintrittsgebühren, der Beteiligung des Publikums oder der Anzahl der auftretenden Künstler.

Es kann eine Monatspatentgebühr zwischen Fr. 100.— und Fr. 5000.— gemäss den im vorerwähnten Absatz angeführten Kriterien, erhoben werden.

Für die Künstler, die mittels eines Honorars entlohnt werden, wird eine Taxe von 2% des Honorarbetrages erhoben.

### **Art. 29quater<sup>1</sup>**

Für die Ausübung der in Artikel 22 des Gesetzes bezeichneten Tätigkeit beträgt die Patentgebühr:

Fr. 10.— pro Tag; Fr. 75.— pro Monat; Fr. 150.— für drei Monate.

### Art. 30

Der Patentinhaber hat in jeder Gemeinde des Kantons, in welcher er eine zeitweilige oder wandernde Tätigkeit ausüben will, zuvor das Visum der Gemeindebehörde einzuholen.

Sofern der kantonale Behörde falsche Angaben gemacht wurden, hat sie derselben diesbezüglich Bericht zu erstatten. In diesem Fall kann sie mit der Anbringung des Visums bis zur Abklärung der Angelegenheit zuwarten, wodurch das vom Kanton ausgestellte Patent auf ihrem Gebiet unwirksam wird.

Gleichzeitig mit dem Visum kann die Gemeinde die sofortige Bezahlung einer Gebühr verlangen, deren Betrag denjenigen des kantonalen Patentes nicht übersteigen darf.

### Art. 31<sup>1</sup>

Wird das wandernde oder zeitweilige Gewerbe auf öffentlicher Strasse ausgeübt, kann die Gemeinde nebst der Taxe eine angemessene Platzmiete verlangen.

Wird der Platz oder das Lokal, wo die wandernde oder zeitweilige Tätigkeit ausgeübt wird, von Privaten zur Verfügung gestellt, haben diese vor jeglicher Aufnahme der Verkaufstätigkeit die Vorweisung des von der Gemeinde in gehöriger Form visierten Patentes zu verlangen. Eine Übertretung dieser Bestimmung kann nur dann bestraft werden, wenn der Eigentümer persönlich gewarnt wurde.

### Art. 32<sup>1</sup>

Die Handelsleute, die ihren ständigen Wohnsitz im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes im Kanton haben und daselbst in regelmässiger Weise den Handel und das Gewerbe betreiben, für welches sie ein Patent verlangen und die nachweisen, dass sie daselbst ihrer Steuerpflicht nachkommen, haben Anspruch auf eine Herabsetzung der Patentgebühr um die Hälfte.

### Art. 33<sup>1</sup>

Die zuständige kantonale Behörde kann eine Reduktion der Patentgebühr gewähren, wenn sich die Bezahlung derselben für den Gesuchsteller als grosse finanzielle Härte auswirken sollte, was aufgrund entsprechender Belege festgestellt werden müsste (durch die Wohnortsgemeinde ausgestelltes Armutszugnis usw.).

Sie kann in besonderen Fällen ebenfalls eine Ermässigung oder sogar die Befreiung von jeglicher Patentgebühr gewähren, namentlich wenn die zeitweilige oder wandernde Tätigkeit ohne gewinnbringenden Zweck, zugunsten von Werken der Wohltätigkeit oder solcher von öffentlichem Nutzen ausgeübt wird.

In Fällen totaler Befreiung wird eine einfache Gebühr erhoben für die Ausstellung der Bewilligung, die zeitweilige oder wandernde Tätigkeit auszuüben.

Mit Ausnahmen von zwingenden Gründen haben die Gemeinden die gleichen Vergünstigungen wie der Kanton zu gewähren.

Die Anwendungsbestimmungen zu diesem Artikel werden im Reglement näher bezeichnet.

## **B. Besondere Bestimmungen**

### **1. Eigentlicher Wanderhandel**

#### **Art. 34<sup>1</sup>**

Das Hausieren, das Wanderlager, der Standverkauf, sowie der zeitweilige Verkauf nachfolgender Gegenstände ist untersagt:

- a) Waffen und explodierende oder leichtentzündliche Stoffe;
- b) Gifte und giftige Substanzen;
- c) Medikamente und pharmazeutische Produkte, medizinische Apparate sowie Sanitätsartikel;
- d) gebrannte und gegorene Getränke jeglicher Art;
- e) Edelsteine, Edelmetalle, Juwelengegenstände sowie Uhrenartikel;
- f) alte Kleider, abgenutzte Wäsche und Bettzeug;
- g) obszöne Publikationen oder Gegenstände.

Ausnahmen dieser Verbote können von der zuständigen kantonalen Behörde in Sonderfällen bewilligt werden, die in der Vollziehungsverordnung näher umschrieben werden können.

Die Gemeinden sind befugt, durch ihr Polizeireglement den wandernden und zeitweiligen Verkauf von Lotterie- und Tombolalosen einzuschränken.

#### **Art. 35**

Verboten ist:

- a) das Hausieren, das Wanderlager, der Standverkauf, der Trödelhandel oder der zeitweilige Verkauf in Kiosken ausserhalb der im Gemeindepolizeireglement festgesetzten Öffnungszeiten der Läden, mit Ausnahme einer speziellen Bewilligung, die von der Gemeindebehörde bei Festanlässen oder Volksfesten oder in ganz besonderen Fällen erteilt werden kann;
- b) das Hausieren in öffentlichen Betrieben sowie in den Gebäuden öffentlicher Verwaltungen.

Abweichungen können durch die zuständige Behörde bewilligt werden.

#### **Art. 36<sup>1</sup>**

Aufgehoben.

#### **Art. 37**

Patentfrei sind:

- a) der wandernde oder zeitweilige Handel mit Artikeln des Walliser Handwerkerberufes, welche durch den Hersteller selbst oder ein Familienmitglied verkauft werden;
- b) der wandernde oder zeitweilige Handel mit Werken von Walliser oder im Wallis wohnhaften Künstlern, welche durch den Hersteller selbst oder ein Familienmitglied verkauft werden;
- c) der wandernde oder zeitweilige Handel mit Walliser Bodenerzeugnissen, welche durch den Produzenten selbst, ein Familienmitglied oder durch den Produzentenverband verkauft werden;
- d) der wandernde oder zeitweilige Handel mit wilden Beeren, die vom Verkäufer selbst oder einem Familienmitglied gepflückt wurden;

e) der wandernde oder zeitweilige Handel mit den Erzeugnissen der Jagd und der Fischerei des Kantons im Rahmen der besonders einschlägigen Gesetzesvorschriften.

In allen diesen Fällen kann eine Bestätigung der Gemeindebehörde bezüglich der rechtmässigen Herkunft der betreffenden Ware verlangt werden.

### **Art. 38**

Der Handeltreibende, welcher vor seinem Geschäft mit der Einwilligung der Gemeindebehörde Waren ausstellt, ist nicht verpflichtet, ein Patent zu lösen und ist auch nicht den Bestimmungen des Artikels 34 unterworfen.

Mit der Einwilligung der Gemeinde kann er sogar einen andern Platz in der Ortschaft wählen.

### **Art. 39**

Wer einen wandernden oder zeitweiligen Handel mit Gelegenheits- und Altertumsgegenständen treibt, ist gehalten, ein Register zu führen, das über sämtliche getätigten Geschäfte und die Herkunft der Ware Auskunft gibt.

Die Art und Weise dieser Registerführung wird durch Staatsratsbeschluss geregelt.

### **Art. 40<sup>1</sup>**

Der Verkauf mittels fahrender Verkaufsläden ist der Bezahlung einer Gebühr unterworfen, die sich auf im Maximum 2% des auf diese Weise erzielten Umsatzes beläuft.

Die Hälfte der gänzlich vom Kanton eingezogenen Patentgebühr wird den Gemeinden, im Verhältnis zu der auf ihrem Gebiet ermittelten Verkaufshalte ausgerichtet.

Die Anwendungsbestimmungen zu diesem Artikel werden im Reglement näher umschrieben.

## **2. Wandernde künstlerische und handwerkliche Berufe**

### **Art. 41<sup>1</sup>**

Die zuständige kantonale Behörde kann die Person, welche eine oder mehrere im Artikel 21 aufgeführten Tätigkeiten mit ausgesprochenem künstlerischen oder wissenschaftlichen Zweck ausübt, von der kantonalen Patentgebühr und der Patentpflicht gegenüber der Gemeinde, nach deren Anhören, ganz oder teilweise befreien.

Die Organisation von im Artikel 21, Buchstabe *b*, umschriebenen Veranstaltungen ist der Patentpflicht nicht unterworfen unter der Bedingung, dass der Eintritt frei ist und weder eine Kollekte noch ein Verkauf stattfindet. Im gegenteiligen Falle kann eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Patentgebühr nur in Frage kommen, wenn die Veranstaltung zugunsten eines Wohltätigkeitswerkes durchgeführt wird oder wenn sie einen gemeinnützigen Zweck aufweist.

Die Bestimmungen von Artikel 33, Absätze 3, 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

**Art. 42<sup>1</sup>**

Aufgehoben.

**Art. 43**

Die wandernden Künstler können ihre Tätigkeit nur an den von der Gemeindebehörde festgesetzten Stunden und Orten ausüben.

Letztere wird mit der Kontrolle im allgemeinen beauftragt und hat im besonderen dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Artikels 24, Absatz 2, Buchstabe c, befolgt werden.

**Art. 44**

Bei Veranstaltungen wie Gesang-, Musik- und Turnfesten sowie bei Versammlungen und Ansammlungen hat die Gemeindebehörde, wenn sie das Patent visiert, dafür zu sorgen, dass sich kein missbräuchliches Monopol zugunsten eines Einzelnen ergibt.

**Art. 45<sup>1</sup>**

Aufgehoben.

**Art. 46**

Veranstaltungen und Schaustellungen, die beim Inhaber eines öffentlichen Betriebes stattfinden und bei denen ein Eintritt zu bezahlen ist, können nur von Personen die im Besitze eines Patentes sind, durchgeführt werden, es sei denn, sie gehören zum üblichen Programm des betreffenden Betriebes.

**Art. 47<sup>1</sup>**

Aufgehoben.

**4. Kapitel: Betrieb von automatischen Apparaten und diversen Spielen****Art. 48<sup>1</sup>**

Der Betrieb von automatischen, halbautomatischen, elektromagnetischen Apparaten (Warenautomaten, Spiel-, Musik- und Photoapparaten, Waagen usw.) und gleichartigen automatischen Installationen (Parkzeitkontrollgeräten, Ski-Looks, Waschanlagen, Treibstoffverteiler, Solarien usw.) welche dem Publikum gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung gestellt werden, ist patentpflichtig mit Ausnahme der Warenautomaten, die in Geschäftslokalen installiert sind und von welchen der Betriebsinhaber Eigentümer ist.

Hievon ausgenommen ist der Betrieb zum Zweck öffentlichen Nutzens von Automaten wie Telefonsprechanlagen, Verteiler von Briefmarken, Postkarten, sowie Billetten öffentlicher Transportanstalten, öffentlicher Parkzeitkontrollgeräte, Solarien usw. die nicht patentpflichtig sind.

Das Aufstellen von Spielautomaten zum öffentlichen Gebrauch, mit Verteilung von Geld- und Warengewinnen ist verboten, ob nun der Spielausgang vom Zufall oder von der Geschicklichkeit abhängt.

## 930.1

- 14 -

### **Art. 48bis<sup>4,5</sup>** Geldspielautomaten in Spielbanken

Aufgehoben

### **Art. 49<sup>1</sup>**

Der öffentliche Betrieb von diversen Spielen zu gewinnbringenden Zwecken, ob es sich nun um Geschicklichkeits- oder Glücksspiele handelt, ist patentpflichtig unter Vorbehalt der diesbezüglichen Sonderbestimmungen, namentlich derjenigen des Bundesgesetzes über die Spielbanken und des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten.

Die zuständige kantonale Behörde kann für gewisse Glücksspiele (Glücksrad, Rätselspiel usw.) Ausnahmen gewähren:

- a) anlässlich von Festen und Kermessen, die von regelmässig konstituierten Orts- oder Kantonsvereinen selbst und ausschliesslich zu ihrem Nutzen veranstaltet werden;
- b) bei Veranstaltungen, die zugunsten von Werken der Wohltätigkeit organisiert werden oder einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Geldspiele, die durch Privatpersonen durchgeführt oder zu Gewinnzwecken in Lokalen, die dem Publikum zugänglich sind, vor allem in öffentlichen Gast- und touristischen Beherbergungsstätten, im Sinne des betreffenden Gesetzes vom 26. März 1976 organisiert werden, sind verboten.

### **Art. 49bis<sup>1</sup>**

Die Organisation gegen Einschreibgebühr von diversen Wettbewerben (Wettfischen, Wettjassen, Kegelspiel, Bowling usw.) ist der Bewilligung und der Bezahlung eines Patentes unterworfen, ausgestellt durch die zuständige kantonale Behörde, gemäss den durch Staatsratsbeschluss festgelegten Bestimmungen.

Das Patent kann durch eine einfache Gebühr ersetzt werden, wenn der Organisator des Wettbewerbs eine Gesellschaft oder ein Verband mit idealem Zweck und ohne gewinneinbringendes Ziel ist.

Die Wettbewerbe oder die Verteilung von Geschenken oder Prämien, organisiert durch ein Handelsunternehmen, um den Verkauf zu fördern oder ein Jubiläum zu begehen, werden nur bewilligt, wenn die Teilnahme am Wettbewerb oder die Gewinnverteilung nicht an eine Kaufverpflichtung gebunden ist.

### **Art. 49ter<sup>1</sup>**

Die Reglementierung von Sonderfällen (Eröffnung eines Spielsalons, Betrieb automatischer Kegelbahnen oder Bowlings, Spielapparate in der Art von Rennanlagen für Miniaturfahrzeuge, automatische Schiessanlagen usw.) bleibt dem Staatsrat vorbehalten, der durch Beschluss die betreffenden Bestimmungen erlässt.

Vor der Erteilung eines Patentes ist die interessierte Gemeinde anzuhören.

### **Art. 50<sup>1</sup>**

Die Patentgebühr für den Betrieb von automatischen Apparaten oder Installationen im Sinne von Artikel 48, Absatz 1, des Gesetzes, beläuft sich je nach der Art des Apparates und den Benützungskosten pro Apparat oder Münzau-

tomat auf:

1. Klasse

Elektrische, elektromagnetische oder elektronische Apparate (sogenannte amerikanische Spiele):

Fr. 300.– pro Jahr oder Fr. 50.– pro Monat.

2. Klasse

Musikapparate (Plattenspieler usw.), Kabinen und Automaten für photographische Aufnahmen, Automaten für Zigaretten, Waren und andere Leistungen mit einem Einheitspreis von Fr. 1.– und mehr:

Fr. 150.– pro Jahr oder Fr. 30.– pro Monat.

3. Klasse

Nicht elektrische Spielapparate (Tischfussball, Billard, Hockey usw.) und Warenautomaten und andere analoge Apparate mit einem Einheitspreis von Fr. –.50 bis Fr. 1.–

Fr. 60.– pro Jahr oder Fr. 10.– pro Monat.

4. Klasse

Warenautomaten oder andere analoge Apparate mit einem Einheitspreis von weniger als Fr. –.50:

Fr. 30.– pro Jahr oder Fr. 5.– pro Monat.

5. Klasse

Automatische und andere ähnliche Installationen mit diversen Dienstleistungen (Parkzeitkontrollgeräte, Ski-Looks, Treibstoffverteiler, Zeitungsablagen usw.):

Fr. 10.– bis Fr. 50.– pro Jahr.

#### **Art. 50bis<sup>1</sup>**

Die Patentgebühr für die Organisation von Spielen im Sinne des Artikels 49, Absatz 1, des Gesetzes beläuft sich von Fr. 20. – bis Fr. 50.– pro Spiel und für die Dauer der Veranstaltung.

Die Patentgebühr für die Organisation von Wettbewerben im Sinne von Artikel 49bis, Absatz 1, des Gesetzes beläuft sich auf 10% des Betrages der gesamten Wettbewerbs-Einschreibgebühren, mindestens aber auf Fr. 50.–.

#### **Art. 50ter<sup>1</sup>**

Unabhängig von der Patentgebühr die er für jeden Spielapparat entsprechend den Bestimmungen von Artikel 50 des Gesetzes bezahlen muss, hat der Betreiber eines Spielsalons eine jährliche Gebühr von Fr. 300.– bis Fr. 600.– je nach Anzahl der installierten Apparate, zu entrichten.

Der Betreiber von Spielen oder Spielapparaten im Sinne von Artikel 49ter des Gesetzes ist der Bezahlung einer jährlichen Patentgebühr unterworfen, von Fr. 300.– bis Fr. 600.– pro Einheit, je nach Grösse des Apparates und dem Ausmass der vom Benützer zu erbringenden Leistung. Er ist davon befreit, wenn er Eigentümer der Apparate ist und diese einen integrierenden Bestandteil des öffentlichen Betriebes bilden, in dem sie sich befinden.

#### **Art. 51<sup>1</sup>**

Die Bestimmungen der Artikel 24, Absatz 1, Buchstaben *a*, *b* und *c*, sowie 4, 25, 26, Absatz 1, 27, 28, Absatz 1, 30, 32, 33, Absätze 2 und 4, 34, Absätze 1 und 2, und 37 finden sinngemäss Anwendung auf den Betrieb von automati-

schen Apparaten und Installationen und auf die Organisation von diversen Spielen und Wettbewerben im Sinne der Artikel 48, 49 und 49bis, sowie auf die in Artikel 49ter vorgesehenen Sonderfälle.

## **5. Kapitel: Märkte, Messen und Ausstellungen**

### **Art. 52<sup>1</sup>**

Die Märkte und Messen (Trödelhandel, Strassenverkauf usw.) organisiert auf öffentlichem Grund und Boden sind dem Standverkauf gleichgestellt und den gleichen Bestimmungen wie dieser unterstellt.

Für deren Organisation ist die Gemeinde zuständig, die in ihrem Polizeireglement die allfälligen Anwendungsbestimmungen erlässt, mit Ausnahme der Viehmärkte die vom Staatsrat bewilligt werden.

Die besondere Gesetzgebung (öffentliche Gesundheit, Viehhandel und Viehgesundheitspolizei usw.) sowie die Bestimmungen der Artikel 14, 34 und 38 des Gesetzes bleiben vorbehalten.

### **Art. 53<sup>1</sup>**

Die Durchführung von Ausstellungen, Salons oder Mustermessen, die mehr als zwei Aussteller unter einem gleichen Dach zählen, bedarf einer vorherigen Bewilligung, ausgestellt durch die zuständige Behörde. Dabei wird den berechtigten Interessen der Personen, die bereits in regelmässigen Zeitabständen gleichartige Veranstaltungen im Kanton organisieren, Rechnung getragen.

Die Organisatoren haben dem Kanton eine Gesamttaxe von Fr. 2.– bis Fr. 5.– pro Aussteller und pro Tag, je nach der Wichtigkeit der Veranstaltung zu entrichten. Die Gebühr kann auf die Aussteller übertragen werden.

Die Gemeinde, auf deren Gebiet die Ausstellung stattfindet, kann ebenfalls eine Gesamttaxe erheben, die die vom Kanton erhobene nicht überschreiten darf.

Der Aussteller, der Handelsmann ist, kann seine Waren verkaufen, ohne ein individuelles Patent für Wanderlager bezahlen zu müssen, unter Vorbehalt der Bestimmungen, festgehalten in Artikel 52, Absatz 3.

### **Art. 54<sup>1</sup>**

Der Organisator von Ausstellungen oder Vorführungen mit kommerziellem Charakter mit oder ohne Bestellaufnahme muss vorgängig eine Bewilligung erhalten, ausgestellt von der zuständigen Behörde, gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 1000.–, je nach der Wichtigkeit und der Dauer der Ausstellung oder Vorführung. Die zu diesem Zwecke zu erfüllenden Formalitäten werden durch einen entsprechenden Staatsratsbeschluss festgelegt.

Die Bewilligung ist nicht erforderlich für den Handelsmann, der ordnungsgemäss in der Gemeinde, in welcher die Ausstellung stattfindet, ansässig ist.

Falls anlässlich dieser Veranstaltungen direkte Verkäufe an Konsumenten stattfinden, werden diese als Wanderlager betrachtet und der Bezahlung einer Patentgebühr unterstellt, welche dann die im Absatz 1, der anwendbar bleibt, vorgesehene Gebühr ersetzt. Unter anderem bleiben die Bestimmungen der Artikel 14 und 34 des Gesetzes vorbehalten.

## 6. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen

### Art. 55<sup>3</sup>

Die Organe der zuständigen kantonalen Amtsstelle, die Vorsteher der kommunalen Handelspolizeiämter sowie die Gemeindepolizeianten haben die Aufgabe, die Anwendung dieses Gesetzes zu überwachen.

Sie können zu jeder Zeit Kontrollen vornehmen und haben folglich zu den Plätzen und Lokalen, wo irgend eine Tätigkeit ausgeübt wird, welche unter das vorliegende Gesetz fällt, freien Zutritt; sie sind ferner berechtigt, die sofortige Vorweisung des Patentes zu verlangen.

Sie können der zuständigen kantonalen Amtsstelle die Unterstellung unter die Patentpflicht oder den Entzug und die Nichterneuerung des Patentes gemäss Artikel 27 beantragen. Wenn sie Zuwiderhandlungen feststellen, haben sie ein Strafverbal aufzunehmen und der Amtsstelle Bericht zu erstatten.

### Art. 56<sup>1</sup>

Die von der zuständigen kantonalen Amtsstelle sowie von der Gemeinde getroffenen Entscheide können innert dreissig Tagen seit ihrer Zustellung beim zuständigen Departement angefochten werden, gemäss den Bestimmungen vorgesehen durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Die erstinstanzlich getroffenen Entscheide des Departementes können ihrerseits durch eine Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden und zwar innert der gleichen Frist und gemäss dem gleichen Verfahren.

Diese Bestimmungen finden ebenfalls auf die Bussenverfügungen Anwendung.

### Art. 57<sup>1</sup>

Übertretungen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 5000.– bestraft. Die Bestimmungen des Artikels 326 StGB sind sinngemäss anwendbar, wenn die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft begangen wird.

Zuwiderhandlungen werden gemäss den im Kapitel I des kantonalen Gesetzes vom 8. Februar 1944 betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften enthaltenen Grundsätzen geahndet.

Abgesehen von der Busse und dem sofortigen Entzug des Patentes oder der Bewilligung, hat der Fehlbare sämtliche hinterzogenen Gebühren zu bezahlen.

### Art. 58<sup>3</sup>

Übertretungen werden von Amtes wegen, auf Anzeige eines der im Artikel 55, Absatz 1, bezeichneten Organe oder auf Klage irgendeines Interessenten geahndet; die Verjährung tritt zwei Jahre nach Aufhören der strafbaren Handlungen ein.

Die zuständige kantonale Amtsstelle ist mit der Untersuchung beauftragt; sie kann die Agenten der Gemeindepolizei zur Mitarbeit heranziehen.

### **Art. 59**

Mit Ausnahme der Fälle, für welche die Gemeinden zuständig sind (Artikel 8, 9, 10, 11, 30, 31, 34, Absatz 3, und 35, Absatz 1) werden die Bussen vom zuständigen Departement zugunsten der Staatskasse ausgesprochen.

Die Busse verjährt nach drei Jahren, seitdem sie vollstreckbar geworden ist. Sofern sie nicht bezahlt wird, kann sie durch Entscheid des zuständigen Departementes in Haft umgewandelt werden, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften.

### **Art. 60**

Handlungen des unlauteren Wettbewerbes im Sinne des Bundesgesetzes vom 30. September 1943 oder jeder andern einschlägigen Gesetzgebung fallen ausschliesslich in die Zuständigkeit des Zivil- oder Strafrichters.

### **Art. 61**

Zuwiderhandlungen gegen die Bundesratsverordnung vom 16. April 1947 über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen werden gemäss den Artikeln 57, 58 und 59 geahndet, ausser wenn sie mit Haft oder Gefängnis bestraft werden.

In diesem Falle überweist die Verwaltungsbehörde die Akten dem Strafrichter, der die Übertretung nach Massgabe der Bestimmungen der Strafprozessordnung des Kantons Wallis verfolgt.

### **Art. 62**

Jeder im Artikel 55, Absatz 1, bezeichnete Agent, der eine Zuwiderhandlung feststellt, kann die zum Verkaufe angebotenen Waren, die Eintrittseinnahmen den Erlös der ausgeübten Tätigkeit oder der verkauften Waren, sowie die sich im Besitze des Fehlbaren befindlichen Instrumente, Apparate und Gegenstände unverzüglich mit Beschlag belegen.

Dieser kann sich der Beschlagnahme widersetzen, wenn er auf der Stelle genügende Sicherheiten erbringt.

Die Vollziehungsverordnung wird das Vorgehen näher umschreiben und darüber befinden, was mit dem Geld, der Ware und den Gegenständen, die beschlagnahmt wurden, geschehen soll.

## **7. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 63**

Die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente und Bewilligungen behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Die Übertretungen, die vor der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes begangen und noch nicht bestraft wurden, werden nach dem mildernden Recht geahndet.

### **Art. 63bis<sup>1</sup>**

Die festen oder veränderlichen Beträge, von denen in den Artikeln 12, 13, 29, 29bis, 29ter, 29quater, 50, 50bis, 50ter, 53 und 54 des Gesetzes die Rede ist,

können durch Dekret des Grossen Rates dem Schweizerischen Konsumentenpreisindex angepasst werden, falls dieser eine erhebliche Erhöhung oder Verminderung erfährt.

Der Indexstand am Ende des Monats, der der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes folgt, ist massgebend für die Schwankungsberechnung.

#### **Art. 64<sup>1</sup>**

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a) das Gesetz vom 13. November 1923 betreffend die Ausübung von Handel, Industrie und Gewerbe;
- b) die Artikel 26 und 27 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966;
- c) der Staatsratsbeschluss vom 25. November 1981 betreffend die aufgrund des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei zu erhebenden Taxen und Gebühren;
- d) das Dekret vom 3. Februar 1983 abändernd Artikel 40 des Gesetzes über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969 betreffend den Verkauf mittels fahrender Verkaufsläden.

#### **Art. 65**

Vorliegendes Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und erlässt alle nötigen Ausführungsbestimmungen; die auf dem Verordnungswege getroffenen Bestimmungen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Januar 1969.

Der Präsident des Grossen Rates: **M. Copt**  
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
<b>G über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969</b>	GS/VS 1969, 311	1.1.1970
<sup>1</sup> Änderungen vom 30. Januar 1985: <b>a.</b> : Art. 36, 42, 45, 47; <b>n.</b> : Art. 29 <i>bis</i> , 29 <i>ter</i> , 29 <i>quater</i> , 49 <i>bis</i> , 49 <i>ter</i> , 50 <i>bis</i> , 50 <i>ter</i> , 63 <i>bis</i> ; <b>n.W.</b> : Art. 1, 4-6, 11-14, 16, 17, 19, 21, 22, 24-26, 29, 31-34, 40, 41, 48-54, 56, 57, 64	GS/VS 1985, 16	1.1.1986
<sup>2</sup> G zur Aufhebung des G betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen vom 13. November 1995: <b>n.</b> : Art. 14a; <b>n.W.</b> Art. 21, 24	GS/VS 1996, 44	15.3.1996
<sup>3</sup> G zur Änderung des G über die Kantonspolizei vom 23. November 1995: <b>n.W.</b> : Art. 55, 58	GS/VS 1996, 76	1.5.1996.
<sup>4</sup> Änderung vom 16. September 1998: <b>n.</b> : Art. 48 <i>bis</i>	GS/VS 1998, 185	1.1.1999
<sup>5</sup> AG zum BG über Glücksspiele und Spielbanken vom 6. Februar 2001: <b>a.</b> : Art. 48 <i>bis</i>	GS/VS 2001, 68	1.4.2001
<sup>6</sup> G betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002: <b>a.</b> : Art. 10, 11 <b>a.</b> : aufgehoben; <b>n.</b> : neu; <b>n.W.</b> : neuer Wortlaut	Abl. Nr. 19/2002	1.11.2002